

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**  
vom 22.03.2012

### Rechtliche Einordnung der Koi-Herpes-Virose (KHV)

Bezugnehmend auf die Drucksache 16/9253 und die Diskussion im Umweltausschuss vom 29.09.2011 frage ich die Staatsregierung:

1. Liegt die Untersuchung des Friedrich-Löffler-Institutes vollständig?
2. Haben sich Änderungen im diagnostischen Verfahren ergeben?
3. Haben sich die Mehrheiten in Bezug auf eine Streichung des KHV aus der anzeigepflichtigen Erkrankung verändert?

## Antwort

der **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**  
vom 11.05.2012

Zu 1.:

Am 26.03.2012 fand eine Besprechung (Teilnehmer Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) unter Leitung des Nationalen Referenzlabors für KHV des Friedrich-Loeffler-Instituts (NRL) in Berlin statt.

In diesem Rahmen wurden die Ergebnisse der in Deutschland zwischen 2009 und 2011 durchgeführten KHV-Antikörper-Nachweisverfahren und deren Validierung durch das NRL vorgestellt. Die Auswertung durch das NRL ergab, dass insbesondere schwach KHV-positive Nachweisverfahrens-Testergebnisse mittels Referenzverfahren durch das NRL häufig

nicht bestätigt werden konnten. Darüber hinaus wurden auch falsche negative Ergebnisse des KHV-Antikörper-Nachweisverfahrens identifiziert.

Aus Sicht der Besprechungsteilnehmer besteht weiterer Forschungsbedarf zur Aufklärung der Zusammenhänge zwischen der Bildung von KHV-Antikörpern im Fisch und der Temperatur, Jahreszeit, Fischart und Alter. Diese Kenntnisse sind die Voraussetzung, um die Bedeutung serologischer KHV-Untersuchungsergebnisse für die Beurteilung der Epidemiologie und der Verbreitung der KHV einschätzen zu können.

Zu 2.:

Vonseiten des NRL wurde festgestellt, dass der Nachweis von KHV-Antikörpern derzeit nicht geeignet ist, die KHV-Diagnostik einfacher und sicherer zu machen. Die Vorgaben des NRL für die Diagnostik der KHV-Infektion in Deutschland bleiben da-her unverändert.

Zu 3.:

Innerhalb Deutschlands gibt es nach wie vor keine einvernehmliche Haltung zu KHV, da die mit KHV-Ausbrüchen verbundenen Verluste für die Betriebe in den Ländern sehr unterschiedlich sind. Aufgrund großer wirtschaftlicher Schäden führt Sachsen seit 2009 bis 2013 ein von der EU genehmigtes und kofinanziertes KHV-Überwachungs- und Tilgungsprogramm durch. Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Programmes durch die EU ist eine Anzeigepflicht von KHV in Deutschland.

Die ursprüngliche Annahme, dass die KHV in Bayern flächendeckend verbreitet ist und damit die bayerischen Karpfenbetriebe vor einer KHV-Infektion geschützt sind, wurde nach der Auswertung der deutschlandweiten KHV-Untersuchungen so nicht bestätigt. Daher ist bei einer Streichung der KHV aus der Anzeigepflicht das Risiko einer unerkannten Einschleppung der KHV-Infektion nach Bayern, mit nachfolgenden wirtschaftlichen Verlusten für die bayerische Teichwirtschaft nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund wird die Aufhebung der KHV-Anzeigepflicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht befürwortet.